

Leipziger Sageblatt.

No. 35. Sonntags



Siget

Blatt.

den 4. August 1811.

Nachtrag zu dem vorigen Aufsatz:
Ueber das unndthige Hundehalten und die
Hundewuth.

(Beschluß.)

Alle Polizeyverordnungen erklären sich ausdrücklich wieder das freye Herumlaufen der Hunde; so auch das sächsische Landesherrliche Mandat §. 6., wo zugleich auch deswegen die nöthigen Maßregeln angegeben worden, wie gegen die Uebertreter verfahren werden soll. Die noch strengere Polizey-Versfügung des Königs von Württemberg befiehlt sogar, daß dergleichen Hunde durch die Knechte des Nachrichters, welche täglich die Straßen durchgehen, auf der Stelle erschlagen werden sollen.

Da nun aber das sächsische Mandat auf das ausdrücklichste befiehlt, unter welcher Weise die Hunde auf den Straßen geduldet werden sollen, so ist es einigermaßen befremdend, daß das freye Herumlaufen derselben in Leipzig (laut der Bekanntmachung in Nr. 144. der Leipz. Zeit. 1811) gestattet wird, sobald die Hunde nur mit Halsbändern versehen worden. Jenen Ausdruck hat ein Theil des Publikums zu buchstäb-

lich genommen und nicht bedacht, daß er sich auf die ausführlichere Vorschrift des Mandats beziehe, wodurch nun jene weise landesherrliche Versfügung zur halben Maßregel wird, und halbe Maßregeln verderben, wie schon erinnert worden, mehr, als sie gut machen. Was können auch die Halsbänder nützen, die nun seit acht Tagen in Leipzig so stark Mode geworden sind? Man fange einen solchen Hund weg, wenn er Unheil angestiftet hat, wird sich wohl der Eigentümer dessen annehmen, wenn er für ihn einsteht, den Schaden ersehen und überdies noch Strafe und Unkosten bezahlen soll? —

Eine ganz vorzügliche der allgemeinen Polizeivorschriften, in Hinsicht des Hundehaltens, möchte diese seyn: Jeder soll für die Gesundheit seines Hundes und für die Folgen, die aus dessen Erkrankung entstehen mögen, zu haften verbunden seyn, und zwar aus dem schlichten Vernunftssaz, wohlerwogen einer solchen Vernunft, welche für die Bildung der Staaten und der Menschen zu Gesellschaften als die wahre und wohlthätige anerkannt worden ist: daß die öffentliche Sicherheit nicht dem Vergnügen oder dem Privatvortheile einzelner Bürger und Einwohner nach deren individuellen Willkür ausgedehnt werden darf; denn, alle übrige Rücksichten beseitigend, kann der Staat gesetzlich verlangen, daß keiner der wirklichen zu diesem Vereine gehörigen Bürger und Einwohner, noch auch die, wel-

che sich eine kurze Zeit in demselben aufzuhalten, oder nur durchzureisen gedenken, irgend ein die öffentliche Sicherheit beeinträchtigendes Thier halten dürfe, und daß der Hund zu den gefährlichen Thieren gehöre, weil er in der Classe der Raubthiere steht, ist ausgemachte Wahrheit. Habe man auch die Bezahlung desselben noch so weit gebracht, habe man ihm sogar durch eine Art von Erziehung sein wildes Naturwesen zu bändigen gesucht, so wird die Kunst doch nie die Natur des Geschöpfes ganz umformen. Wer nun aber jedoch ein solches, nach seiner Urnatur gefährliches Thier halten will, hat sich den Verfugungen auf das strengste zu unterwerfen, welche der Staatsverein zur Handhabung öffentlicher Sicherheit getroffen hat. Da es nun, — es thut weh, daß solches Menschen zu Menschen einander bekennen müssen, — es seit undenklichen Zeiten schon dahin gekommen ist, daß der Mensch des Menschen Sicherheit am allermeisten gefährdet, und daß sogar unvernünftige Thiere, als wie die Hunde, zu einer Schutzwehr dem Menschen gegen den Menschen dienen müssen; so müssen diese Thiere allerdings zwar im Staate zugelassen und gestattet werden: aber dies hebt die Fürsorge nicht auf, daß solche nicht, indem sie auf der einen Seite Nutzen stiften, auf der andern um desto gefährlicher werden. Da die Hunde, auch durch ihre Krankheiten, die wir durch unsere Verzärtelung noch vermehren, großen Nachtheil sogar für die menschliche Gesellschaft anrichten können; so sollte der Staat auch für Thierärzte Sorge tragen; denn es möchte den Besitzern der Hunde doch wahrlich zu viel zugemuthet seyn, die Stelle des Arztes bey diesen Hausthieren zu versehen, da sie nicht einmal die eigenen Kräfte in ihren menschlichen, wenigstens nicht in den gefährlicheren Krankheiten seyn können. Leider aber ist dieser Gegenstand in einigen Staaten noch gar zu gering geachtet worden. Hohe Achtung geziemt daher Österreich, Preußen, Bayern und einigen andern deutschen Staaten, die deswegen müsterhafte Anstalten errichtet haben. Ob ich nicht auch mein Vaterland, unser geliebtes Sachsen, das

in so mancher andern Hinsicht vor treffliche Anstalten aufzuweisen hat, in dieselbe Reihe stellen sollte? So gern ich auch dieses thun würde, so würde ich mir doch den Namen eines feinen Schmeichlers zu ziehen, wollte ich diese Frage mit einem unbedingten Ja beantworten. Wenn sich auch an einigen einzelnen Orten Sachsen's wohl verdiente Thierärzte, angefeuert durch ihre Geistesanlagen, Neigungen und höheres Studium, befinden, so ist dies doch nur als Privatsache anzusehen und das Land selbst hat an sie keine Ansprüche zu machen. Noch ist die Heilung der Thiere in ihren Krankheiten meistentheils entweder den *) Nachrichten, gleichsam als dazu privilegiert, oder sogenannten Fahnenschmieden, so wie überhaupt allerhand Quacksalbern überlassen, die auf gut Glück ihre Versuche machen, und nicht die geringsten anatomischen Kenntnisse, ohne welche all ihr Wissen doch nur eitel elendes Flickwerk ist, besitzen.

Da indessen das Königl. sächs. landesherrliche Mandat die vorzüglichsten Verhaltungsregeln bez der gefährlichsten aller Hundekrankheiten, der Wut h, angeordnet hat, so ist streng darauf zu halten, und da die Belehrungen darüber so öffentlich und allgemein geschehen, so haben es sich die Uebertreter lediglich zu zuschreiben, wenn sie in harte Strafe verfallen.

Jedoch wollte ich doch unmaßgeblich rathen, daß nicht jeder Hund, welcher irgend einen Menschen oder Thier gebissen, sogleich für toll angesehen und todgeschlagen werden möchte; der Hund kann gereizt werden seyn, sich zu vertheidigen, oder würde der übermüthigen menschlichen Foppen überdrückig und suchte sich seines Beleidigers durch Gegegenwalt zu entledigen. Gerathener wäre es daher, einen solchen Hund, welcher jemand gebissen hat, vor der Hand einzusperren und ihn zu beschatten, ob er auch wirkliche Zeichen der Tollwut auftrete. Diese Vorsicht würde selbst den Wundärzten bez derart der auf solche Art verlegten Menschen nützliche Dienste leisten und sie vor falschen Maßregeln bewahren. Wer in der Meynung, seinen Hund etwa zu retten, oder den Unkosten und dem

*) Ein glücklicher Zufall hat Leipzig in unserm hiesigen Nachrichter, Hrn. Gebhard, einen wirklich schätzbaren Mann zur Heilung aller Thierkrankheiten überhaupt, als der Hunde, zu Thell werden lassen. Sein Bestreben, in das Innere der Natur der Thiere einzudringen, hat seine Kenntnisse gebildet, so, daß es noch niemanden aereuete, wer sich in dergl. Verlegenheiten an ihn wendete. Er hat jüngst in den Letzr. Zeit seine Willfähigkeit, in dgl. Fällen zu dienen, öffentl. bek mit gemacht. Da ich hier nur die Hundekrankheiten zu erwähnen habe, so würde es am unrechten Orte seyn, manche andere Namen aufzuführen, welche bei Heilung der Krankheiten anderer Thiere, als Pferde ic. unsreitig sehr nützliche Dienste leisten.

Schadenersatz zu entgehen, die Kennzeichen der Tollheit verschwieg, müste mit zehnfacher Strafe belegt werden.

erner müste eine der abschreckendsten Strafen auf die noch mitunter herrschende Weise gelegt werden, die durch den wütenden Hundebiss verletzten Kranken in Wetten einzuschüren, um ihnen den schweren Tod zu erleichtern, oder sie dadurch zu verwahren, daß sie Andern nicht zu nahe kommen sollen. So unheilbar auch zeither die Wasserscheu gehalten worden, so hat man doch einzelne Erfahrungen, daß dergleichen Unglückliche gerettet wurden.

Das die Polizeyen besonders die lauffischen Hunde der Aufsicht ihrer Eigenthümer vorzüglich empfehlen sollten, scheint keine unbillige Anforderung zu seyn, da diese Periode der Hunde in sehr vielem öffentlichen Ufug Veranlassung gibt.

Zu den besondern Regeln gehören folgende:
 1) Wer zu seinem Vergnügen Hunde hält, der darf nicht mehr als Einen halten. Mehrere Hunde neben einander verbreiten die Krankheiten um so mehr, und machen das Uebel um so gefährlicher.
 2) Jagdhunde sollte niemand halten dürfen, wer nicht die Jagdgerechtigkeit besitzt. Eben so sollte es Privatpersonen nicht gestattet werden, Dacken oder Bullenbeißer zu ihrem bloßen Zeitvertreib zu halten, indem die Gefahr, welche von ihnen zu befürchten ist, höher angeschlagen werden muss, als

die Caprice, einen der größten und schönsten Hunde zu besitzen. 3) Hunde, welche gleichsam als Wachen zur Sicherheit des Eigenthums dienen sollen, sollte man nie frey lassen, sondern wären sowohl bei Tags- als Nachzeit entweder an Ketten zu legen, oder ihnen Kloppe nach dem Verhältniß und der Größe des Hundes anzuhängen, welche so eingerichtet seyn müßten, daß sie dem Hunde das Schnellaufen erschweren. —

So viel indeß zu einiger Vollständigkeit der Polizeyordnungen für das Hundehalten. Das wir uns über diesen Gegenstand erschöpft haben sollten, glauben wir keineswegs, denn dazu gibt unser Laubblatt und die Geduld der Leser nicht Raum genug her.

Wie viel wir wegen des Tollwerdens der Hunde bei der anhaltenden Hitze dieses ungewöhnlichen Sommers zu fürchten haben, lehren uns die Warnungen sogar in andern öffentl. Blättern. Möchte doch die treffliche Anzeige der Herzl. Sächs. Altenburgischen Landesregierung im gestrigen Stück der Leipz. polit. Zeit. ein fruchtbringendes Nachdenken veranlassen, da die vor 8 Tagen gegebene Warnung des Raths zu Leipzig so gar wenig Eindruck gemacht zu haben scheinet, wie der noch immer bestehende Hundeaufzug, welcher sich während dieser Zeit eher noch vermehrt als vermindert hat, hinsichtlich genug beweist.

Vom 27. July bis zum 2. August 1811 sind allhier begraben worden:

Sonnabends. Ein Knabe 8½ J., Mstr. Joh. Aug. Kirmessens, Bürg. u. Schneiders, am neuen Neumarkt.

Ein Mägdch. 5½ J., Joh. Michael Melchers, Markth., in der Catharinenstraße.

Ein Knabe 1 J., Mstr. Carl Ferd. Müllers, Bürg. u. Schornsteinfeg., in der Nikolaistr.

Ein Posth. Knabe 1 J. Gotts. Marrens, Chaisenträg. Hinterl., in der Johannisvorst.

Ein Mägdch. 14 T., Mstr. Gotts. Kladicks, Bürg. u. Schneiders, im Barfußgäßch.

Sonntags. Ein Mann 62 J., Andreas Grühl, Gartenarbeiters, im Maundörschen.

Ein Mann 33 J., Carl Friedr. Mildner, verabschied. Grenadier, am Rannst. Steinw.

Eine led. Mannspf. 29 J., Jacob Gredig, Schneiderges., in der Ritterstraße.

Ein Mägdch. 6½ J., Mstr. Joh. Aug. Peters, Bürg. u. Hutm., im Lohmühlengäßch.

Ein Mägdch. 3½ J., Ich. Daniel Weerbaum's, Maurerges., am Grimm. Steinwege.

Ein Knabe 12 T., Glob Senfs, Deconomie-Pächters, am Schönefeld. Thore.

Ein unehl. Zwill. Kn. 20 W., Henkerten Angermannin, in der Johannisvorstadt.

Ein unehl. Knabe 12 W. Joh. Christien Krellin, im Hallischen Pfortchen.

Ein unehl. Knabe 4 W., Marien Dorotheen Hankin, auf der Ulrichsgasse.

- Montags.** Ein Junggeselle 19 J.. Hrn. Joh. Gottf. Günthers, Königl. Sachs. Kreis-Tranksteuer-Revisoris ältester Sohn, vorm Hallischen Pförtchen.
- Ein Mädchen. 11 W., Mstr. Joh. Christn. Barnbeck's, Org.zu. Buchbind., am n. Neum.
- Ein Knabe 16 J., Joh. Gottf. Leibigers, Handarbeiters, in Pfaffendorf.
- Ein unehel. Mbdch. 14 J., Rosinen Marien Seifertin, auf der Hintergasse.
- Ein unehel. Mbdch. 2 J.. Joh. Christnen verw. Schirmerin, in der Johannisvorst.
- Ein unehl. Knabe 8 T., Joh. Christnen Haukin, in der Fleischergasse.
- Dienstags.** Ein Mbdch. 15 W. Joh. Gottf Heinr. Schulzens, verabsch. Grenad., in d. Straß.
- Ein unehl. Knabe 5 W., Joh. Christnen Andrain, auf der Johannisgasse.
- Mittwochs.** Eine Frau 29 J., N. Kühns, Schuhsticker's Witwe, Versorgte im Georgenh.
- Eine Frau 53 J., Hin. Joh. Go. clob Thielens, Würg. u. Cramers Witwe, a. d. Sandg.
- Ein Mbdch. 12 J., Joh. Christn. Günthers, Goldplättnerges., vorm Warfusspförtchen.
- Donnerstags.** Eine Frau 43 J. Mstr. Frdr. Jacob Wittichs, Kürschner, a. d. Windmühlg.
- Ein Knabe 2 J., Joh. Gieb Schäffers, Handarbeiters, auf der Quergasse.
- Ein Mbdch. 20 W., Joh. Aug. Krebsens, Kupferdruckers, an der alten Burg.
- Freitags.** Ein Mann 78 J. Joh. Phll. Enders Schneidermistr. in Esch b. Wissbad., in d. Fleischg.
- Eine Frau 75 J. Joh. Dan. Vollhagens, Handar. in fl. Schocher Wittwe, am Münzh.
- Ein Mann 74 J., Joh. David Gebhardt, Buchdruckerges. in der Johannisvorstadt.
- Ein Mann 69½ J. hr. Carl Frde. Kusche, Capit. Kleutn. b. hies. Stadtgarn., im Gr. Zw.
- Eine Frau 61 J., Joh. Gottf. Sanders, verabschied. Mousquet. Witwe, im Brühl.
- Ein Knabe 1 J., Hrn. Christn. Wilhelm Frankens, Jur. Pract., ebendaselbst.
- Ein Mbdch. 2 J., Hrn. Joh. Aug. Stollbergs, Musici, am Grimm. Steinwege.
- Ein unzeit. Knabe 24 T., Joh. Carl Wetters, Buchdruckerges., am Rauhe.
- Ein unehel. Mbdch. 3 W., Joh. Rosinen Jopin, auf der Windmühlengasse.
- 12 aus d. Stadt, 24 a. d. Vorstadt, 1 a. d. Georgenh. Zusammen 37, worunter 8 unehl. Kinder sind.

Vom 26. July bis 1. August 1811 sind getauft: 26 Kinder, nämlich 14 Knab. u. 12 Mbdch.

T h o r g e t t e l vom 3. August.

Grimmaisches Thor.	U.		U.
Gf. Ab. H. Hypm. v. Egidy, in S. D. v. Torg. p. d. 6		Born. Eine Staffette von Landeberg	1
Hr. Adv. Heun, ebendah., bey Sanders	6	Nachm. Eine Staffette von Düben	2
Hr. Cap. v. Bode, in Gab. D. Cour. v. Petersb. p. d. 6		Die Magdeburger Post leet	4
Hr. Kfm. Werner v. Prag, im Blumenberg	7	Mannstädtter Thor.	
Born. Hr. Generaladj. von Lütichau vom Hus.		Gest. Ab. Die Cosler reit. Post	7
Ngmt. v. Dresden, im H. de B.	8	Hr. Dohmdech. Schorch v. Erfurt, im H. de B.	10
Die Breelauer reit. Post	11	Born. Die Nordhäuser Post leet	2
Nachm. Auf der Dresdner Post hr. Fröhlich und		Auf der Erfurter Kutsche hr. Mr. Knoll u. Kfm.	
Mab. Blonin v. h. v. Dresden zur.		Donner u. Nathan v. Eckartsberga u. Erfurt p. d. 3	
Hr. Hofr. Menet v. Weimar, v. Drsd., im Birnb.	4	Nachm. Hr. Kfm. Mesenberger v. Wien, H. de B. 1	
Hr. Ltn. Hedenus v. Artillerie, v. Drsd. St. Berk.	4	Peters Thor.	
Hr. Pomsel, Lehrer von hier, v. Carlsbad zur.	5	Born. Auf d. Schneeb. Post H. Gabain v. Stuttgart 8	
Hallesches Thor.		Die Annaberger Post leet	10
Gf. Ab. Tribunalr. v. Schilling v. Berl., H. de B. 10		Nachm. Hr. Cammerh. v. Viereck v. Altenb., univ. 2	